

Abwägungsempfehlung

Projekt: 25. Änderung des Flächennutzungsplans Ortsteil Südkirchen

Gemeinde Nordkirchen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Südkirchen

	Anregungen Behörden	Abwägungsempfehlung
1.	Amprion GmbH Datum: 29.10.2019 Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Gelsenwasser AG Datum: 07.11.2019, 18.11.2019 Seitens der Gelsenwasser AG wird darauf hingewiesen, dass eine Wasserleitung DN 200 im westlichen Bereich des Bebauungsplanes (im geplanten Grünstreifen) liegt. Diese Leitung ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Hinweis zur Löschwasserversorgung: Aus dem Netz kann für den Grundschutz im Brandfall grundsätzlich bis zu 48 m³/h Löschwasser über eine Dauer von mindestens zwei Stunden entnommen werden. Während der Entnahme von Löschwasser muss die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein.	Zu 2. Die Lage der Wasserleitung DN 200 ist mit einem Leitungsrecht im gesichert. Der Verlauf wird im Bebauungsplan dargestellt. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird berücksichtigt.
3.	Stadt Werne Datum: 08.11.2019 Seitens der Stadt Werne bestehen keine Bedenken	Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Stadt Lüdinghausen Datum: 14.11.2019 Seitens der Stadt Lüdinghausen bestehen keine Bedenken	Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Lippeverband Datum: 19.11.2019 Es bestehen keine Bedenken. Es werden folgende Hinweise zur Beachtung gegeben: <ul style="list-style-type: none">- In der Begründung fehlt die geforderte Betrachtung der Anforderungen an Klimaschutz und Klimaanpassung.- Es wird empfohlen, im Rahmen der detaillierten Entwässerungsplanung für die vorgesehenen Bepflanzungen der Stellplätze die Anlage von Baumrigolen vorzusehen, mit denen auch bei ungünstigen Versickerungsbedingungen eine	Zu 5. Der Hinweis werden wir folgt behandelt: Die Betrachtung der Anforderungen an Klimaschutz und Klimaanpassung erfolgt im Umweltbericht. Die Empfehlung, für die Bepflanzung der Stellplätze die Anlage von Baumrigolen vorzusehen, wird im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen geprüft.

Abwägungsempfehlung

Projekt: 25. Änderung des Flächennutzungsplans Ortsteil Südkirchen

	<p>bessere Wasserversorgung der Bäume in trockenen / heißen Perioden gewährleistet ist.</p> <ul style="list-style-type: none">- Es wird dringend empfohlen, Entstehung und Verlauf sogenannter Starkregenfließwege sowie Senken in der Planung zu berücksichtigen, um ggf. mit baulichen Auflagen oder Anpassungen einen ausreichenden Schutz vor entsprechenden Klimawandelfolgen zu schaffen.- Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich an der Auslastungsgrenze. Eine Überplanung der Anlage erfolgt derzeit. Alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen werden zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Lippeverband abgestimmt und bei der Überplanung berücksichtigt.	<p>Im Zuge der Bearbeitung eines ersten Entwässerungsgutachtens (DW-Ingenieure 2016) wurden auch die Starkregenfließwege geprüft; die Starkregenfließwege werden nicht in Richtung Siedlungsbereiche im Westen / Süden verlaufen, sondern in Richtung Osten. Ein hydraulischer Nachweis der Kanalisation des Ortes Südkirchen unter Berücksichtigung des Neubaugebietes liegt aus 2017 vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Datum: 20.11.2019</p> <p>Aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland bestehen keine Bedenken</p>	<p>Zu 6.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>unitymedia Datum: 21.11.2019, 27.1.2019</p> <p>Gegen die Planung werden keine Einwände vorgebracht. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Unitymedia NRW GmbH ist grundsätzlich daran interessiert, glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung der Bürger zu leisten.</p>	<p>Zu 7.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Kreis Coesfeld Datum: 21.11.2019</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im überplanten Bereich sind bisher keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des Altlastenerlasses bekannt. Folgender Hinweis sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für NRW (LbodSchG) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchG).</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>

Abwägungsempfehlung

Projekt: 25. Änderung des Flächennutzungsplans Ortsteil Südkirchen

<p>Soweit sich bei Erdarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Immissionsschutzbehörde Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich mehrerer landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetriebe sowie eines Kfz-Lackierbetriebes. Zur Beurteilung der durch diese Betriebe auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine geruchstechnische Berechnung gefertigt. Diese Berechnung weist Geruchshäufigkeiten zwischen 4 und 8 % aus. Der gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie für Allgemeine Wohngebiete heranzuziehende Immissionswert von 10 % Geruchshäufigkeiten pro Jahresstunden wird im Plangebiet nicht erreicht. Seitens der Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung Gegen das Entwässerungskonzept bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die erforderlichen Verfahren nach §§ 8, 9, 10 WHG und 57 I LWG wird hingewiesen. Bei der weiteren Entwässerungsplanung ist auf eine gewässerverträgliche Einleitung und dementsprechende Rückhaltung des Niederschlagswassers zu achten. Ebenso wird in diesem Zusammenhang auf die Immissionsbetrachtung nach BWK M3 (hydraulischer Nachweis) hingewiesen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. In dem Bereich sind keine besonderen Festsetzungen getroffen. Der Planung wird nicht widersprochen. Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanung weicht der Landschaftsplan auf die Außengrenzen des Bebauungsplans zurück. Im Rahmen der Bilanzierung wurden die Nebenanlagen mit einem Biotopwert von 1 eingestellt. Zu den Nebenanlagen zählen auch u.a. Garagen. Insofern sind die Flächen genau wie die überbaubaren Flächen mit 0 zu bewerten. Die nicht überbaubaren Flächen werden in der Regel mit einem Biotopwert von 2 (=strukturarme Gärten) bewertet. Dies ist auch entsprechend zu ändern. Die Art der Kompensation ist im weiteren Verfahren festzulegen.</p> <p>Abteilung Straßenbau Die Abteilung Straßenbau bittet um eine detaillierte Darstellung der Anschlussbereiche der geplanten Zufahrten an der K6. Des Weiteren ist die bestehende Bushaltestelle im Einmündungsbereich der Planstraße zu beachten.</p> <p>Bauordnung Es bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Pfeile aus dem Nutzungskreuz nicht jedes Baufeld bezeichnen. Zudem werden die eingetragenen Beispielgebäude zum Teil</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grünfläche östlich der Planstraße 2 wird Regenrückhaltefunktion erhalten. Die Ableitung des Niederschlagswassers nach vorheriger Rückhaltung erfolgt in Richtung Süden in das dort vorhandene Grabensystem zum Damm-bach. Die Immissionsbetrachtung nach BWK M3 wird im weiteren Verfahren erstellt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Eingriffsbilanz und Kompensation liegen bis zur Offenlage vor. Der Ausgleich wird auf einem angrenzenden Grundstück realisiert, voraussichtlich auf einem Teilstück des Flurstücke 8, Flur 13, Gemarkung Südkirchen.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung wird die Abteilung Straßenbau in Bezug auf die Anschlussbereiche und die Integration der Bushaltestelle erneut beteiligt.</p> <p>Die Zuordnung zu den einzelnen Baufeldern ist eindeutig.</p> <p>Die bauordnungsrechtlich geforderten Abstände werden berücksichtigt.</p>
---	--

Abwägungsempfehlung

Projekt: 25. Änderung des Flächennutzungsplans Ortsteil Südkirchen

	<p>grenzständig eingetragen, obwohl dort mit Grenzabstand zu bauen ist. Liegt die Straßenkrone höher als die Geländehöhe der Baugrundstücke oder liegt topografisch bewegtes Gelände vor, wird empfohlen, die geplanten Geländehöhen mit dem Bebauungsplan festzulegen.</p> <p>Brandschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Straßenhöhen werden in der Straßenplanung festgelegt. Die entsprechende Bezugshöhe ist in den Textlichen Festsetzungen benannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Straßen NRW Datum: 24.11.2019</p> <p>Seitens der Regionalniederlassung Münsterland werden zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Zu 9.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Handwerkskammer Münster Datum: 25.11.2019</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach „ 3 Abs. 4 BauGB werden keine Anforderungen gestellt.</p>	<p>Zu 10.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>